

Betriebsordnung für Fremdfirmen und betriebsfremde Personen

Unsere „Betriebsordnung für Fremdfirmen und betriebsfremde Personen“ dient der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Beschäftigten. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse aller Beschäftigten unbedingt einzuhalten.

1. Alle einschlägigen Gesetze, Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für unser Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsinformationen müssen von Ihnen und Ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Die für die Durchführung der Arbeiten in unseren Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die umfassende Unterweisung und Beaufsichtigung Ihrer Beschäftigten zuständig und verantwortlich.
2. Bei Sicherheitsverstößen sind wir berechtigt,
 - die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
 - zuwiderhandelnde Personen von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen Ihrer Ansprechpartner des Facility Managements, unserer und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Koordinators und Mitarbeitern der Security. Wichtig: Die Aufsicht durch unsere Beauftragten entlastet Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Beschäftigten.
3. Bei Unfällen können Sie unsere Erste-Hilfe-Möglichkeiten (Verbandskästen) in Anspruch nehmen. Sie befinden sich in allen Bereichen der Unternehmensgruppe. Melden Sie uns alle Arbeitsunfälle Ihrer Beschäftigten. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Landesdirektion Sachsen Abteilung für Arbeitsschutz). Bei Feuersbruch oder Explosion ist sofort die Feuerwehr, Telefon-Nr.:(0)112, sowie der Wachschatz 03722 / 713-888 zu benachrichtigen. Die an allen Standorten aushängenden Dokumente „Brandschutzordnung Teil A“ und „Erste Hilfe“ sind zu beachten.
4. In allen Fragen der Arbeitssicherheit wenden Sie sich bitte an unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Security), Telefon-Nr.: 03722 713-144, 03722 713-204. Sie stehen Ihnen für Auskünfte, z.B. über vorhandene Gefährdungen, zur Verfügung. Anträge auf Genehmigung und Erlaubnis sowie Meldungen, die diese „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ vorschreibt, sind an die Security oder das Facility Management zu richten.
5. Die Anmeldung aller betriebsfremden Personen erfolgt am Anmelde- Terminal im HdD. Besucher werden dort von Ihrem Ansprechpartner bei KOMSA in Empfang genommen. Beschäftigte von Dienstleistern haben sich danach vor Aufnahme der Tätigkeiten grundsätzlich beim Wachschatz im Leitstand Gebäude Beta (oder nach Absprache Wachschatz HdD) anzumelden. Ein Zutritt direkt zu Betriebsteilen der KOMSA Gruppe ist nicht gestattet! Das Betreten nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörender Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Foto- und Videoaufnahmen im Gelände und in den Objekten der KOMSA Gruppe sind ebenfalls grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen jeweils der ausdrücklichen Genehmigung, soweit diese zur Erfüllung Ihres Auftrages notwendig sind. Der Zutritt erfolgt generell unter Aufsicht eines Bereichsverantwortlichen, Technikers oder des Wachschatzes. Bei Verlassen der Logistik-Bereiche kann eine Personenkontrolle möglich sein.
6. Im Epidemie- oder Pandemiefall sind die zum Zeitpunkt der Tätigkeiten staatliche Verordnungslage sowie, die möglicherweise zusätzlichen internen Regelungen einzuhalten.

7. Folgendes muss gewährleistet sein:

- Unterrichten Sie den Wachschatz und den Leiter der Abteilung in dessen Bereich Sie tätig sind, vom Beginn und Ende Ihrer Arbeiten am vorher vereinbarten Einsatztag. Reichen Sie eine Liste aller Personen und Subunternehmer ein, die bei der Ausführung des Auftrages auf unserem Betriebsgelände tätig werden. Weisen Sie uns auf mögliche Störungen des Betriebsablaufs vorab hin, die durch die Ausführung Ihres Auftrages entstehen können. Melden Sie uns unverzüglich alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- Setzen Sie nur ausreichend qualifizierte und für die Ausführung der Tätigkeiten unterwiesene Personen ein. Stellen Sie sicher, dass ihre Beschäftigten ausreichende Kenntnisse über die korrekte Bedienung der zu betreuenden Anlage, ihre möglichen Gefahren und Sicherheitseinrichtungen, sowie der verwendeten Arbeitsmittel verfügen. Lassen Sie sich ggf. die Betriebsanleitung der Anlage aushändigen. Arbeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, welche nicht zum originären Aufgabenfeld und Befähigung des beauftragten Unternehmens gehören, dürfen nicht ausgeführt werden. Sind derartige Arbeiten notwendig, um den Arbeitsauftrag beenden zu können, sind die Ansprechpartner der KOMSA Gruppe unverzüglich zu informieren und ggf. weitere Fachfirmen hinzuzuziehen.
- Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein (aktuell geprüft gem. BetrSichV). Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.
- Ist mit der Freisetzung von Gefahrstoffen, der Entstehung von Stäuben, Abgasen oder Rauchentwicklung, Wasseransammlungen u.ä. zu rechnen, ist eine geeignete und wirksame Absaugung o.ä. einzusetzen, welche eine Freisetzung in die Umgebung verhindert. Ist eine Absaugung allein nicht ausreichend, ist dies vor Ausführung der Arbeiten den Ansprechpartnern der KOMSA Gruppe anzuzeigen. Bei Notwendigkeit müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, wie z.B. Staubschutzwände errichtet werden. Eingesetzte Entstauber müssen mindestens der Staubklasse M entsprechen. Arbeitsbereiche sind spätestens nach Abschluss der Arbeiten mittels Entstauber zu reinigen.
- Personen, die Flurförderfahrzeuge, Kräne und Hubarbeitsbühnen bedienen, müssen im Besitz eines entsprechenden schriftlichen Auftrages sein und diesen während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können. Werden vorgenannte Arbeitsmittel von einer Verleihfirma im Auftrag der KOMSA Gruppe zur Verfügung gestellt, so ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Anlieferung die Bediener anwesend sind und in das jeweilige Gerät eingewiesen werden.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Beschäftigten die notwendigen Körperschutzmittel (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe, u.a.) mit sich führen und entsprechend benutzen.

8. Beachten Sie unsere besonderen innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen:

a) Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.

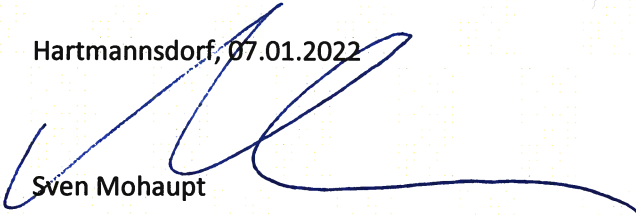
b) Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden. Ggf. sind Absperrungen oder Kennzeichnungen abzusprechen und vorzunehmen. Dies ist in jedem Fall mit Ihrem Ansprechpartner des Facility Managements und dem zuständigen Bereichsleiter der KOMSA Gruppe abzustimmen. Fluchtwege und Fluchttüren, Anlagen zur Brandbekämpfung und elektrische Anlagen sind jederzeit freizuhalten.

c) Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern. Notwendige Erlaubnisscheine sind bei den Versorgern und bei der KOMSA Gruppe abzufordern. Ohne Erlaubnis dürfen keine Erdarbeiten durchgeführt werden.

- d) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb der Arbeitsräume, nicht gestattet. (Ausnahme: Mineralwasser in PET-Flaschen o.ä., sowie Traubenzucker o.ä. für Diabetiker sind zulässig). Weiter ist es verboten Alkohol, Betäubungsmittel oder Medikamente mit ähnlicher Wirkung zu konsumieren. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Einfluss vorgenannter Stoffe stehen, können vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- e) Beachten Sie das Rauchverbot in allen Gebäuden. Rauchen ist nur an den hierfür eingerichteten Raucherinseln im Freien gestattet.
- f) Gebots-, Verbots- und Warnzeichen, sowie Markierungen müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt, verstellt oder unkenntlich gemacht werden.
- g) Auf dem Gelände unseres Unternehmens gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (StvO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Betriebsgeländes ist Schrittgeschwindigkeit. Betriebsfremde dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Betriebsgelände. Notwendige Ausnahmen sind mit der Security oder dem Wachschutz rechtzeitig vorher abzustimmen. Feuerwehraufstellflächen und -zufahrten müssen jederzeit freigehalten werden. Lieferverkehr hat immer Vorrang.
- h) Jeder Beschäftigte hat in seinem Arbeitsbereich für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Anfallender Abfall, Schutt, Schmutzwasser usw. ist mindestens arbeitstäglich zu beseitigen / zu beraumen und nach gängigen Vorschriften zu entsorgen.
- i) Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten. Flucht- und Rettungswegepläne hängen in den Bereichen aus. Feuerlöscheinrichtungen, wie Hydranten und entsprechende Hinweisschilder, dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden. Über die Fluchtwege, Standorte der Feuerlöscher, Brandmelder und Erste-Hilfe-Ausrüstungen hat sich der Beschäftigte vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- j) Tätigkeiten, die die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen (z.B. durch Staubentwicklung, auch bei Nutzung von Absaugungen) oder zu Fehlalarmen führen können, sind rechtzeitig anzuzeigen und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Gleiches gilt analog für die Beeinflussung der Sprinkleranlage. Die Folgekosten von Fehlauflösungen trägt der Auftragnehmer.
- k) Staplerfahrwege sind die gelb gekennzeichneten Wege im Bereich der Logistik. In diesen Bereichen ist jederzeit mit Staplerverkehr zu rechnen. Deshalb ist das Abstellen von Werkzeugen und Materialien in diesen gekennzeichneten Flächen nicht gestattet. Das Begehen der Wege zu Fuß hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Ist ein gekennzeichnete Fußweg vorhanden, ist dieser unbedingt zu benutzen. (Hinweis: sich nähernde Stapler werfen zur besseren Erkennbarkeit einen blauen Lichtpunkt in ca. 5 m Entfernung vor sich auf den Boden)
- k) Bei Arbeiten im Bereich von Staplern (Entnahme oder Einbringen von Ware in das Hochregal) ist es verboten, sich unter der angehobenen Last aufzuhalten. Es muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zum Stapler eingehalten werden, da jederzeit mit abstürzenden Lasten gerechnet werden muss.
- m) Das Tragen von MP3 Playern o.ä. und Gehörschutz ist im Bereich der Staplerfahrwege ebenfalls verboten. Ist das Tragen von Gehörschutz aufgrund der durchgeführten Arbeiten notwendig, so muss ein Sicherungsposten vorhanden sein, der den Staplerverkehr beobachtet und die tätige Person vor Gefahren warnen kann.
- n) In Reparatur-Bereichen der w-support.com GmbH müssen innerhalb der als „ESD-Bereich“ gekennzeichneten Flächen ein ESD-Kittel sowie ESD-Schuhe bzw. Schuhe mit Erdungsband getragen werden. Auf den Gängen mit grauem Bodenbelag ist ein ESD-Kittel ausreichend. Kittel und Erdungsband können beim Wachschutz im HdD empfangen werden.

9. Gefährliche Arbeiten im Sinne von § 8 DGUV Vorschrift 1 bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und sind rechtzeitig mit allen notwendigen Informationen über Arbeitsverfahren und -stoffe vor Ausführung anzuzeigen. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:
- der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),
 - Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
 - Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Brennen, Heizen) und brennbaren Flüssigkeiten,
 - Arbeiten mit Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen,
 - Arbeiten in Höhen mit einer Absturzgefahr von mehr als 7 m,
 - Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz-Verordnung zu beachten ist,
 - Arbeiten, die besondere Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Beschäftigten bestehen.
10. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung (z.B. Lärm, Gefahrstoffe, u.a.) muss diese rechtzeitig angezeigt werden. Ggf. wird zur Abstimmung der Tätigkeiten ein Koordinator eingesetzt.
11. Ein eingesetzter Koordinator entbindet Sie NICHT von der Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Beschäftigten. Im Einzelnen gilt Folgendes beim Einsatz eines Koordinators:
- a) Der Koordinator ist Ihnen und Ihren Beschäftigten gegenüber in Sachen der Sicherheit weisungsbefugt. Sprechen Sie vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator ab, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen ggf. notwendig sind, um Dritte zu schützen.
 - b) Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw. sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Gefahrstoffverordnung) einzuhalten. Die verwendeten Gefahrstoffe sind dem Koordinator vor Ausführung bekanntzugeben. Auf Anforderung sind Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung der Stoffe zu übergeben.
 - c) Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss auch die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden. Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden. Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz dürfen nur von der Abteilung Facility Management, Telefon-Nr.: 03722/713-182 durchgeführt werden.
 - d) Falls im Zuge der Auftragserledigung sog. „Heißenarbeiten“ durchgeführt werden, ist dies rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bekannt zu geben. Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten dürfen nur von hierfür qualifizierten Beschäftigten vorgenommen werden. Hierfür muss eine schriftliche Schweißerlaubnis (durch Facility Management oder Security) erteilt und bei den Arbeiten mitgeführt werden. Notwendige Mittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Schweißschutzdecken...) sind mitzubringen und am Arbeitsort bereitzuhalten bzw. einzusetzen. Die Beschäftigten müssen mit dem Umgang selbiger vertraut sein. Für die notwendige Brandwache ist entsprechend Personal zu planen.
12. Sie sind verpflichtet, Ihre Führungskräfte und Beschäftigten vor Beginn Ihrer Tätigkeit über den Inhalt unserer „Betriebsordnung für Fremdfirmen und betriebsfremder Personen“ zu unterweisen und haben dafür zu sorgen, dass diese sich an die Gebote und Verbote dieser Betriebsordnung halten.

Hartmannsdorf, 07.01.2022


Sven Mohaupt
Vorstand